



**Bund Evangelisch-Freikirchlicher  
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.**

[www.baptisten.de](http://www.baptisten.de) | Bundesgeschäftsstelle

**ORDNUNG**  
**für die**  
**TREUHANDVERWALTUNG**  
**des Bundes**

**beschlossen vom Bundesrat des BEFG am 19. Mai 2012**  
**Sie tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft**

# **ÜBERSICHT**

## **Präambel**

### **§ 1 Geltungsbereich**

### **§ 2 Zuständigkeiten**

### **§ 3 Begriffsbestimmungen**

### **§ 4 Aufgaben und Rechte des Treuhänders**

### **§ 5 Bevollmächtigung**

### **§ 6 Durchführung der Treuhandverwaltung**

### **§ 7 Änderung der Ordnung**

### **§ 8 Schlussbestimmungen**

## **Präambel**

Der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) übernimmt als Rechte-Inhaber für Gemeinden, Landesverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbare Einrichtungen, d. h. für alle Institutionen im Bund insbesondere ohne eigene Rechtspersönlichkeit, eine treuhänderische Verantwortung für deren Vermögensgüter. Das bedeutet, dass diese im Rahmen der Verfassung und der Ordnungen des Bundes über ihre Haushaltsführung selbst entscheiden und andererseits deren Grundbesitz vom Bund in seine Treuhandverwaltung aufgenommen werden kann.

Diese „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ regelt die damit verbundenen Rechtsfragen und Verantwortlichkeiten.

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die „Ordnung für die Treuhandverwaltung des Bundes“ gilt für den gesamten Bereich des Bundes, für die Mitgliedsgemeinden, für die Landesverbände und für die Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden, insbesondere für Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Treuhandverwaltung des Bundes kann auch von Institutionen innerhalb des Bundes in Anspruch genommen werden, die über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) Verantwortlich für die Anwendung dieser Ordnung sind seitens des Bundes die Bundesgeschäftsführung, seitens der beteiligten Institutionen die jeweiligen Bevollmächtigten.
- (2) Der Bund bedient sich für die Durchführung dieser Ordnung einer Treuhandverwaltung.

## **§ 3 Begriffsbestimmungen**

- (1) Treugeber ist die Institution gemäß § 1.
- (2) Treuhänder ist der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.
- (3) Der Treuhänder hält das Eigentum an Grundstücken und Vermögenswerten für Institutionen gemäß § 1.

## **§ 4 Aufgaben und Rechte des Treuhänders**

- (1) Der Treuhänder berät Institutionen gem. § 1 ungeachtet ihres jeweiligen Rechtsstatus in allen Fragen, die sachlich mit der Verwaltung von Grundstücken und Vermögenswerten zusammenhängen.
- (2) Er erteilt Vollmachten und Genehmigungen für Rechtsgeschäfte der Treugeber.
- (3) Er ist zuständig für die Abgabe von Willenserklärungen zum Grundbuch bezüglich des in seinem Treuhandvermögen befindlichen Grundeigentums.
- (4) Er prüft Finanzierungsanfragen der Institutionen ohne eigene Rechtspersönlichkeit bei Kreditinstituten unter Beachtung des § 5 Abs. (4) bis (6) und (9) sowie des § 7 Abs. (3) der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen“.
- (5) Die Bundesgeschäftsführung kann die Übernahme der Treuhandverwaltung aus wichtigem Grund ablehnen; gegen den Ablehnungsbescheid kann binnen eines Monats ab Zustellung Einspruch beim Präsidium des Bundes eingelegt werden. Gegen den ablehnenden Einspruchsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Kirchengericht erhoben werden.

## **§ 5 Bevollmächtigung**

- (1) Die Bundesgeschäftsführung erteilt dem Treugeber auf dessen Antrag im Rahmen des Treuhandverhältnisses notwendige Vollmachten. Dem Antrag müssen Dokumente beigelegt werden, die die Bevollmächtigung durch den Treugeber nachweisen.
- (2) Ändert sich die Bevollmächtigung innerhalb der Institution, so ist dies dem Treuhänder unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 5 der „Ordnung zum Selbstbestimmungsrecht von Gemeinden, Landesverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Brüdergemeinden und bundesunmittelbaren Einrichtungen“.

## **§ 6 Durchführung der Treuhandverwaltung**

- (1) Auf Antrag einer Institution gemäß § 1 wird als Eigentümer des Grundeigentums in das Grundbuch der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. eingetragen.
- (2) Der Bund übernimmt das Grundeigentum in das Treuhandvermögen. Hierüber wird eine Treuhandvereinbarung zwischen dem Bund und der Institution gemäß § 1 abgeschlossen. Das Treuhandvermögen wird nicht in der Bilanz des Bundes geführt.
- (3) Der Treugeber ist verpflichtet, für das Grundeigentum alle Lasten und Beschränkungen des Grundbuchs, alle Gefahren, laufende Lasten und Kosten der Instandhaltung zu tragen und auch für Zins und Tilgung von Darlehen, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, Sorge zu tragen. Der Treugeber hat für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (4) Bei einem Austritt des Treugebers aus dem Bund oder dem Verlangen der Übereignung des Treuhandvermögens erfolgt diese auf den Treugeber oder einen anderen von ihm benannten Dritten. Aus steuerrechtlichen Gründen kann dieser Dritte nur eine Körperschaft des öffentlichen Rechts sein oder eine Einrichtung, die von der Finanzverwaltung als gemeinnützig anerkannt ist. Dies ist dem Treuhänder durch eine beglaubigte Kopie des Freistellungsbescheides nachzuweisen. Die Kosten für die Übereignung trägt der Treugeber. Der Bund kann die Übereignung von der vorherigen Rückzahlung durch ihn gewährter finanzieller Hilfen abhängig machen.
- (5) Das Präsidium ist berechtigt, eine Gebührenordnung bezüglich der Treuhandverwaltung zu erlassen. Gebühren für die Verwaltung dürfen nicht erhoben werden von einer Institution (Gemeinde), die ihre Bundesbeiträge regelmäßig in voller Höhe entrichtet.

## **§ 7 Änderung der Ordnung**

- (1) Anträge zur Änderung dieser Ordnung sind den Gemeinden mindestens drei Monate vor der Bundesratstagung zu übermitteln.
- (2) Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen des Bundesrates.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

- (1) Bisherige Vereinbarungen über die Treuhandverwaltung zwischen dem Bund und einer Institution gemäß § 1 sind wirksam, soweit sie nicht gegen diese Ordnung verstoßen.
- (2) Diese Ordnung wurde vom Bundesrat am 19. Mai 2012 beschlossen und tritt am 01. Juli 2012 in Kraft.